



Wohnen

Die Höhe des Einkommens ist wesentlich für Wohnversorgung und gesellschaftliche Teilhabe.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe Neu ist im österreichischen Sozialhilfesystem das Minimum, das jeder Person mit Anspruchsberechtigung zusteht. Sie ist daher zentral für die Realisierung von leistbarem, dauerhaftem und inklusivem Wohnen.

Das bestehende System kann aber nicht als armutsfest bezeichnet werden: Die hohen Mieten sind oft trotz Beihilfen nicht finanzierbar und müssen folglich aus Mitteln bezahlt werden, die eigentlich zur Deckung des Lebensunterhalts oder für weitergehende Lebensbedarfe, z.B. für Bildung, Gesundheit oder/und soziale Teilhabe, benötigt werden.

Eine Erhöhung der finanziellen Leistungen für Wohnen ist als Teil einer Gesamtstrategie für leistbares, dauerhaftes und inklusives Wohnen umzusetzen; insb. mit der Umsetzung von Maßnahmen, welche Wohnkosten senken und Profite durch die Vermietung von Wohnraum wirksam begrenzen.

Konkrete Forderungen:

Rücknahme der Aufteilung von Wohnbedarf und Lebensunterhalt!

Die Änderung der Aufteilung von 25 % Wohnbedarf und 75 % Lebensunterhalt (BMS) auf 40% Wohnbedarf und 60% Lebensunterhalt wird die Wohnungslosigkeit verfestigen. Wohnungslose Menschen erhalten damit 15 % weniger Leistung, haben aber trotzdem oft nicht nachweisbare Wohnkosten zu zahlen. Anderen wird die Möglichkeit der Ansparung auf Anmietungskosten verunmöglicht.

Hürden zur Inanspruchnahme sind abzubauen!

Monetäre Leistungen für Wohnen sollen die Wohnversorgung für alle sicherstellen. In diesem Sinne sind länderspezifische Zugangshürden abzubauen wie beispielsweise Aufenthaltsdauer, (Voll-)Erwerbstätigkeit, Hauptmietvertrag oder geförderte Mietwohnung.

Der tatsächliche Aufenthalt muss ausreichend für den Bezug von Leistungen sein!

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz normiert als Voraussetzung für die Leistungsberechtigung, dass ein Hauptwohnsitz UND tatsächlicher dauernder Aufenthalt vorliegen muss. Obdach- und/oder wohnungslose Menschen können diese Anforderungen in seltensten Fällen erfüllen.

Wohngemeinschaften dürfen nicht zu Leistungskürzungen führen!

Leben mehrere Personen, die keinen gemeinsamen Haushalt führen (z.B. Frauennotwohnungen, usw.) in einer Wohneinheit mit einer Gemeinschaftsküche / -bad, werden sie als Haushaltsgemeinschaft gesehen. Die erste und zweite Person bekommt dann nur mehr 70%, die dritte und weitere Personen 45% der Leistung. Abgesehen davon, dass das Leben damit nicht mehr leistbar ist, verunmöglicht es eine Ansparung für eine Wohnungsneugründung.